

Ortsfeste Leitern an maschinellen Anlagen

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Ortsfeste Leitern sind **nur erlaubt, wenn sie selten begangen** werden (etwa einmal pro Monat). Bei häufigerer Benutzung sind Treppen die richtige Wahl, um den Zugang zu maschinellen Anlagen zu gewährleisten.
- Über ortsfeste Leitern darf kein sperriges oder schweres Material transportiert werden. Setzen Sie dafür geeignete Hebemittel ein. **Wer Leitern benützt, muss sich mit beiden Händen daran festhalten können.**
- Montage, Prüfung und Unterhalt der Leitern sind nach Herstellerangaben durchzuführen.
- Der Zugang zu ortsfesten Leitern muss frei von Stolperstellen sein.
- Eine Rettung von der Leiter und von den damit erschlossenen Arbeitsplätzen muss jederzeit möglich sein, ihre Durchführung klar geregelt und bekannt.

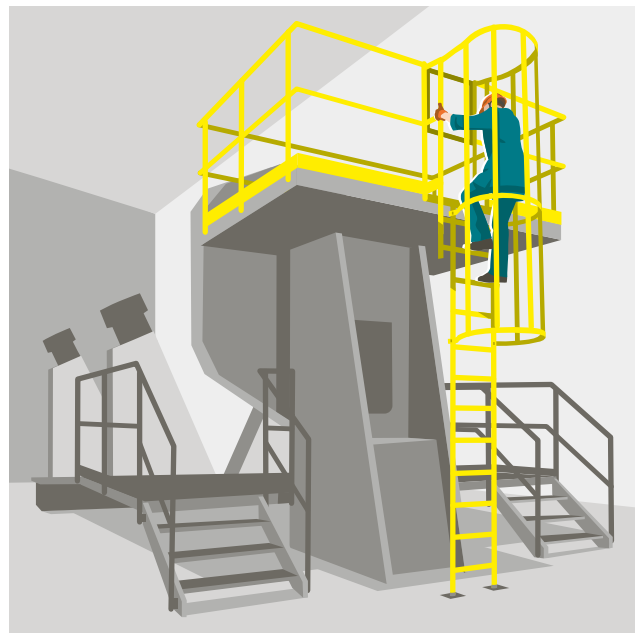
Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

- Die Trittflächen müssen rutschfest sein, flach und mind. 20mm tief. Tritte dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.
- Das Besteigen der ortsfesten Leiter durch unbefugte Personen muss sicher verhindert werden. Je nach Situation sind dafür geeignete Massnahmen zu treffen.

Schutzvorrichtungen gegen Absturz

- Ab einer Absturzhöhe von 3 m muss bei ortsfesten Leitern an maschinellen Anlagen eine Schutzvorrichtung gegen Absturz vorhanden sein. Der Rückenschutz ist bei maschinellen Anlagen einer Steigschutzeinrichtung vorzuziehen.
- Die Leiter umgebende Bauteile wie Wände oder Teile von Maschinen, können einen zum Rückenschutz gleichwertigen Schutz bieten.
- Die Leiterholme (Haltestangen) müssen beim Ausstieg gegen oben mindestens 1100 mm über die Ausstiegsebene hinaus reichen.
- Der Ausstieg muss ab einer Absturzhöhe von 0,5 m mit einer selbstschliessenden Durchgangssperre mit Handlauf und Knieleiste gesichert sein. Die Durchgangssperre muss in Ruhestellung an einem Anschlag anliegend geschlossen sein.

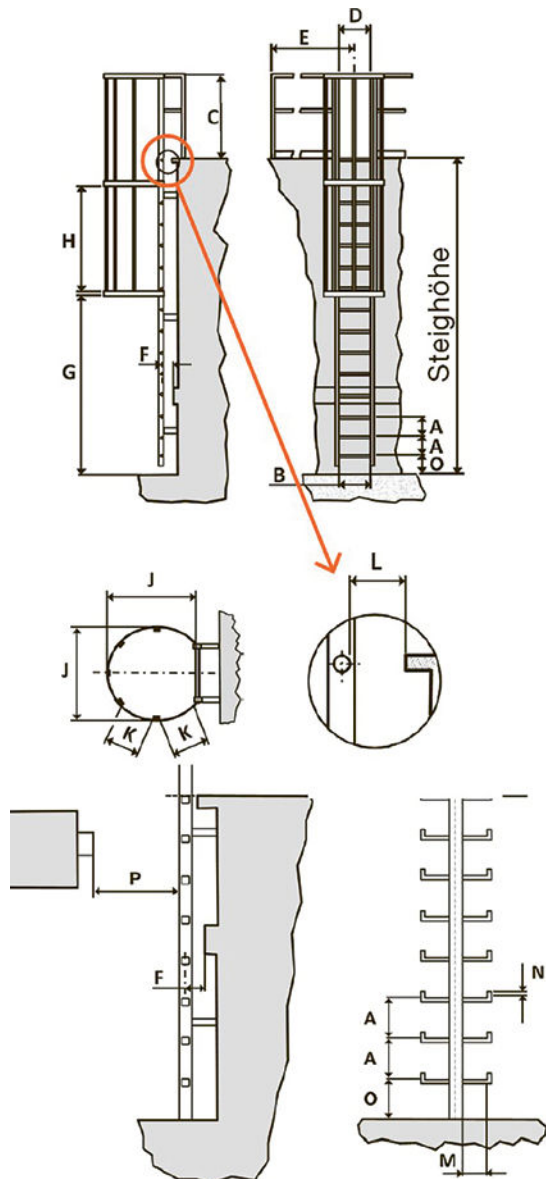
Neu erstellte ortsfeste Leitern als Zugang zu maschinellen Anlagen müssen die Anforderungen der Norm ISO 14122-4 erfüllen.



1 Aufstieg zu einer Arbeitsbühne an einer maschinellen Anlage.

- Bei Leitern mit Rückenschutz mit über 10 m Gesamthöhe muss mindestens alle 6 m eine Umsteigebühne eingebaut sein.
- Besteht bei hoch gelegenen Einstiegen (z. B. bei Umsteigebühnen) zu ortsfesten Leitern mit Rückenschutzkorb Absturzgefahr, ist eine zusätzliche Absturzsicherung anzubringen. Dies ist der Fall, wenn der Abstand der Leiter zum Geländer weniger als 1,5 m beträgt und zwischen dem unteren Ende des Rückenschutzkorbs und der Oberkante des Geländers ein vertikaler Freiraum von mehr als 70 cm offen bleibt. Lösung: zum Beispiel Geländer erhöhen (siehe Bild 3).

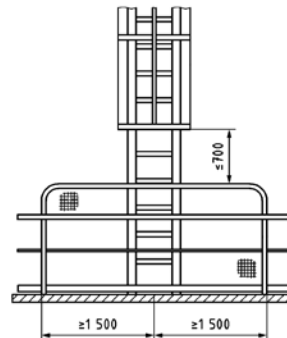
Abmessungen



2 Funktionsmasse ortsfester Leitern mit Rückenschutz (oben) und mit Mittelholm (unten).

Kennzeichnung, Anleitung, Konformität

- Ortsfeste Leitern müssen dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein. Notwendig Angaben: Baujahr, Name des Herstellers, Lieferanten oder Importeurs, Norm, Typenkennzeichnung; bei Steigschutzleitern Hinweis auf Auffanggurt und Auffanggerät.
- Steigschutzeinrichtungen müssen gekennzeichnet sein gemäss den Vorgaben der Norm SN EN 365.
- Der Hersteller muss eine Einbau- und Betriebsanleitung bereitstellen.
- Die Bemessung und Prüfung der einzelnen Bestandteile der ortsfesten Leiter hat gemäss der Norm ISO 14122-4 zu erfolgen.



3 Leitereinstieg auf hoch gelegenem Laufsteg (Masse in mm). Das erhöhte Geländer dient als zusätzliche Absturzsicherung.

Masse	A	B	C	D	E	F	G	H
mind.	225	400	1100	500	1500	150	2200	
max.	300	600		700			3000	1500

Masse	J	K	L	M	N	O	P
mind.	650		60	150	20	100	600
max.	800	300	75	250		400	

(Werte in mm)

Relevante Vorschriften und Normen

Verordnung über Unfallverhütung (VUV): Art. 18, 19, 27

ISO 14122-4: Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen. Teil 4: Ortsfeste Steigleiter

SN EN 365: PSAG – Allg. Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, etc.



Weitere Information

- Ortsfeste Leitern, Checkliste: www.suva.ch/67055.d
- Ortsfeste Leitern in Schächten – Schachtleitern, Factsheet: www.suva.ch/33102.d
- Ortsfeste Leitern an Gebäuden, Factsheet: www.suva.ch/33103.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Suva, Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12, gewerbe.industrie@suva.ch